

DIE ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON PKW-KOSTEN

Mit diesem Flyer möchten wir Ihnen die ertragsteuerliche Berücksichtigung von PKW-Kosten für Unternehmer anhand eines Beispiels erläutern:

Beispielfall:

Kauf eines Neuwagens; Listenpreis lt. Hersteller (brutto) 46.000,00 €; Kaufpreis nach Rabatt (netto) 37.500,00 €, bei 6 Jahren Nutzungsdauer Abschreibungen in Höhe von 6.250,00 € p. a.; lfd. Kosten 4.750,00 € p. a.; 11.000,00 € p. a. Gesamtkosten; Jahresfahrleistung 20.000 km; PKW-Kosten je km von 0,55 € (11.000,00 € / 20.000 km).

Fahrstrecke zwischen Wohnung und Betrieb 10 km, zurückgelegt an 240 Tagen,
d. h. 10 km x 2 (Hin / Rückfahrt) x 240 Tage = 4.800 km.

Nach 4 Jahren wird der PKW für 16.000,00 € (netto) verkauft. Der steuerliche Buchwert beträgt zu diesem Zeitpunkt 12.500,00 € (Kaufpreis 37.500,00 € abzüglich 4 Jahre Abschreibungen à 6.250,00 €).

Hinweis:

Auf Besonderheiten bezüglich der sogenannten Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gehen wir aus Vereinfachungsgründen nicht ein. Bei Fragen hierzu können Sie sich gerne an uns wenden.

Was muss wie nachgewiesen werden?

Entscheidend für die steuerliche Behandlung ist, ob ein PKW zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Ist dies streitig, muss der Unternehmer die betriebliche Nutzung glaubhaft machen. Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb gelten als betriebliche Fahrten.

Im Beispielfall beträgt die Jahresfahrleistung 20.000 km, davon 4.800 km für die Fahrten Wohnung/Betrieb. Der Unternehmer muss also nachweisen, dass er noch mindestens 5.201 km betrieblich gefahren ist, um über 50 % zu kommen.

Denkbar wäre es, z. B. über einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten ein Fahrtenbuch zu führen, Terminkalenderaufzeichnungen oder Reisekostenaufstellungen vorzulegen.

Es sind drei Fälle zu unterscheiden:

1) Der PKW wird zu mehr als 50 % betrieblich genutzt (notwendiges Betriebsvermögen):

Wird ein PKW zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, können sämtliche Kosten steuerlich geltend gemacht werden.

Im Gegenzug hat der Unternehmer für den Vorteil, dass er den PKW auch privat nutzen kann, eine pauschale Nutzungsentnahme von 1 % des Listenpreises (brutto) für jeden Monat zu versteuern. Will man die Pauschalierung vermeiden, ist ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch für das ganze Jahr zwingend.

Im Beispielfall sind zu versteuern:

$46.000,00 \text{ €} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} = 5.520,00 \text{ €}$.

Hinweis:

Für Elektrofahrzeuge und bestimmte Hybridelektrofahrzeuge, die zwischen dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2031 gekauft oder geleast werden, wird die vorgenannte Nutzungsentnahme von 1 % pro Monat auf 0,5 % pro Monat halbiert. Wäre der PKW im Beispielfall ein Hybridfahrzeug, hätte der Unternehmer somit nur 2.760,00 € zu versteuern ($46.000,00 \text{ €} \times 0,5 \% \times 12 \text{ Monate}$). Sofern der Bruttolistenpreis 70.000,00 € nicht übersteigt, wird die Nutzungsentnahme eines rein elektrischen Fahrzeugs sogar nur mit 0,25 % pro Monat angesetzt. Wäre der PKW im Beispielfall ein reines Elektrofahrzeug, hätte der Unternehmer sogar nur 1.380,00 € zu versteuern ($46.000,00 \text{ €} \times 0,25 \% \times 12 \text{ Monate}$).

Bei der Verwendung eines Fahrtenbuchs werden die Anschaffungskosten des PKW's für die Berechnung der Nutzungsentnahme ebenfalls steuermindernd halbiert bzw. geviertelt.

Daneben hat der Unternehmer auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb eine Nutzungsentnahme zu versteuern. Diese beträgt 0,03 % pro Monat vom Bruttolistenpreis je Entfernungskilometer.

DIE ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON PKW-KOSTEN

Im Beispielfall sind zu versteuern:

$46.000,00 \text{ €} \times 0,03 \% \times 12 \text{ Monate} \times 10 \text{ km} = 1.656,00 \text{ €}$.

Im Gegenzug darf der Unternehmer eine Entfernungspauschale als Betriebsausgabe abziehen (derzeit 0,30 € pro Entfernungskilometer bzw. 0,38 € ab dem 21. Entfernungskilometer).

Im Beispielfall sind das 720,00 €
($0,30 \text{ €} \times 10 \text{ km} \times 240 \text{ Arbeitstage}$).

Für das entsprechende Jahr sieht die Gesamtrechnung wie folgt aus:

Private Nutzungsentnahme:	5.520,00 €
Nutzungsentnahme	
Wohnung/Betrieb:	1.656,00 €
Entfernungspauschale:	- 720,00 €
PKW-Kosten	-11.000,00 €
Steuerl. Saldo (Betriebsausgaben)	<u>- 4.544,00 €</u>

Wird der PKW am Ende der Nutzung verkauft oder ins Privatvermögen entnommen, ist der Veräußerungsgewinn zu versteuern. Im Beispielfall: 3.500,00 € (16.000,00 € - 12.500,00 €).

Über die gesamten 4 Jahre zwischen Anschaffung und Veräußerung ergibt sich damit im Ergebnis ein Gesamtsaldo von
 $4 \times -4.544,00 \text{ €} + 3.500,00 \text{ €} = \underline{\underline{-14.676,00 \text{ €}}}$.

Hinweis:

In einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass die pauschal ermittelte Nutzungsentnahme für die private Nutzung die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigt. Dies ist insbesondere bei älteren, bereits abgeschrieben Fahrzeugen nicht unüblich. In diesen Fällen ist der Betrag der Nutzungsentnahme auf die tatsächlich angefallenen PKW-Kosten beschränkt (sog. Kostendeckelung).

Die Entfernungspauschale ist ungeachtet dieser Kostendeckelung auch weiterhin als Betriebsausgabe abzugsfähig.
2) Der PKW wird zu weniger als 50 % aber mehr als 10 % betrieblich genutzt und als (gewillkürtes) Betriebsvermögen behandelt:

Gehört der PKW zum (gewillkürten) Betriebsvermögen, so gelten unsere Ausführungen zu 1) entsprechend – mit einer entscheidenden Ausnahme: Die private Nutzung und die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb dürfen nicht pauschal nach der sog. 1 %-Methode ermittelt werden. Sie sind hier anhand der anteiligen tatsächlichen Kosten zu ermitteln.

Unterstellt, die Jahresfahrleistung von 20.000 km im Beispielfall verteilt sich (nachgewiesen) wie folgt: 4.800 km Wohnung/Betrieb (24 %), 4.000 km sonstige betriebliche Nutzung (20 %) und 11.200 km private Nutzung (56 %).

In diesem Fall sind als Privatnutzung zu versteuern: 56 % der Gesamtkosten von 11.000,00 € = 6.160,00 € (statt pauschal 5.520,00 €).

Im Beispielfall sind dann für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb anzusetzen: 24 % der Gesamtkosten von 11.000,00 € = 2.640,00 € (statt pauschal 1.656,00 €).

In diesem Fall sieht die Gesamtrechnung für das entsprechende Jahr wie folgt aus:

Private Nutzungsentnahme:	6.160,00 €
Nutzungsentnahme	
Wohnung/Betrieb:	2.640,00 €
Entfernungspauschale:	- 720,00 €
PKW-Kosten	-11.000,00 €
Steuerl. Saldo (Betriebsausgaben)	<u>- 2.920,00 €</u>

Auch in diesem Fall ist ein Veräußerungsgewinn von 3.500,00 € am Ende der Nutzung zu versteuern!

Der Gesamtsaldo über die gesamten 4 Jahre zwischen Anschaffung und Veräußerung beläuft sich in dem Fall auf $4 \times -2.920,00 \text{ €} + 3.500,00 \text{ €} = \underline{\underline{-8.180,00 \text{ €}}}$.

3) Der PKW wird zu weniger als 50 % betrieblich genutzt und als Privatvermögen behandelt:

DIE ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON PKW-KOSTEN

Ist der PKW Privatvermögen, kann der Unternehmer für die betriebliche Nutzung Betriebsausgaben als Nutzungseinlage steuermindernd abziehen.

Die Höhe der Betriebsausgaben für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb richtet sich nach der Entfernungspauschale. Für die sonstigen betrieblichen Fahrten gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) pauschal 0,30 € je gefahrenen km
hier: 0,30 € bei 4.000 km = 1.200,00 € oder
- b) nachgewiesene höhere Kosten – hierzu müssen die tatsächlichen Kosten aber durch Belege nachgewiesen werden.

Im Beispielfall:
0,55 € bei 4.000 km = 2.200,00 €

Für den Unternehmer sieht die Rechnung im Beispielfall dann wie folgt aus:

Entfernungspauschale:	- 720,00 €
Betriebliche Nutzung:	-2.200,00 €
Steuerl. Saldo (Betriebsausgaben)	<u>-2.920,00 €</u>

Vorteil ist hier aber, dass nach 4 Jahren der Veräußerungsgewinn (3.500,00 €) nicht zu versteuern ist!

Damit beläuft sich der Gesamtsaldo über die gesamten 4 Jahre auf insgesamt $4 \times -2.920,00 \text{ €} = \underline{\underline{-11.680,00 \text{ €}}}$.

Fazit:

Die Berechnungen zeigen, dass es sich lohnt, bei betrieblicher Nutzung von über 50 % (repräsentative) Aufzeichnungen über die Fahrten mit dem PKW zu führen, um dies auch nachzuweisen.

Liegt die betriebliche Nutzung unter 50 % ist die Behandlung des PKW als Privatvermögen in der Regel günstiger,

da der Veräußerungsgewinn bei ansonsten gleichen steuerlichen Betriebsausgaben nicht zu versteuern ist.

Zudem ist zu überlegen, ob nicht die Anschaffung eines Hybrid- oder Elektrofahrzeugs sinnvoll ist, da die zu versteuernde Nutzungsentnahme deutlich geringer ist als bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor.

Die Resultate aus den Berechnungen können aber nicht generell für alle Fälle gelten. Bei gebrauchten oder sehr teuren PKW oder bei hohen Veräußerungserlösen ist im jeweiligen Einzelfall eine Berechnung vorzunehmen, welche Alternative günstiger ist.

Hinweis:

Denkbar ist, dass die Zuordnung eines PKW zum Betriebsvermögen zudem ggf. abweichende Gewährleistungsverpflichtungen im Falle einer späteren Veräußerung auslösen könnte. Auch dies sollte vorab geprüft werden.

Bei Fragen zu Einzelheiten oder individuellen Berechnungen zögern Sie nicht, uns anzurufen.

Stand: Januar 2025

(Diese allgemeine Information kann die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.)